

Protokoll der 41. TSR Sitzung m 10. November 2020

A. Formalia

TOP 1: Die Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer, bittet eine neue BMSGPK Mitarbeiterin sich bzw. ihre Aufgabe im Ministerium vorzustellen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Die Tagesordnung wird erläutert und mit einer Änderung genehmigt: Top 8 soll vor Top 7 behandelt werden.

TOP 3: Das Protokoll wird mit einer Änderung einstimmig genehmigt: Ein TSR Mitglied hat an der letzten TSR Sitzung teilgenommen, wurde aber in der Anwesenheitsliste nicht genannt.

B. Information und Diskussion

TOP 4: Berichte/Informationen BMSGPK über aktuelle Themen

Eine Vertreterin des BMSGPK berichtet:

- Animal Welfare Plattform (AWP): Am 3.11. 2020 fand die 8. Sitzung der AWP statt: die deutsche Präsidentschaft legt ihr Hauptaugenmerk auf die Entwicklung eines EU-Tierschutzkennzeichens für Fleisch. Standards sollen über EU Mindeststandards liegen.
Aussagen der zuständigen Kommissarin: Erneuerung der Rechtslage ist notwendig (Fitnesschecks), Untergruppe zum Tierschutzkennzeichen wichtig, Tiertransport ist prioritär, Ergebnis der Evaluierung der Tierschutzstrategie der EU soll im Juni 2021 vorliegen
Aussagen seitens der zuständigen Generaldirektion: Studie zum Kennzeichen startet 2021, Referenzzentrum für Wiederkäuer startet 2021, EFSA Studien (Tiertransport, Kälber, Legehennen, Schweine) am Laufen, AG Kälber wird von einem Boku Vertreter geleitet, Gruppe Tierschutzkennzeichen arbeitet an Kriterien, Analyse, Schlüsselaktion, Indikationen; Pferde: Factsheets zu wichtigsten Themen wie Fütterung, Haltung; Käfighaltung: 1,4 Mill. Bürger haben für ein Ende der Käfighaltung unterschrieben,
Vortrag Tschechien: Käfighaltung ab 2027 verboten; EU wird gebeten, Käfighaltung auf EU- Ebene zu verbieten
- Tierschutzkontrollverordnung: war Ende 2019 in Begutachtung, wurde am 7.10.2020 kundgemacht. Änderungen sind im RIS ersichtlich.
- Sitzung der Tierschutzkommission am 12.11.2020 geplant, derzeit nur 1 Tagesordnungspunkt vorgesehen: Vorschläge der Tierschutzkommission zum Tierschutzarbeitsplan und Schwerpunkte für die Zukunft. Ein TSR Mitglied fragt: Wird das Schwerpunktpapier aus dem TSR auch vorgelegt? Antwort BMSGPK: AG hat nur virtuell Vorschläge gesammelt, diese wurden weder in der AG noch im TSR abgestimmt; Papier liegt aber trotzdem im Ministerbüro vor und wurde zur Kenntnis genommen.
- Tierschutzgipfel ist am 15.12.2020 von 9.30 bis 12.00 Uhr per Videokonferenz geplant.
Ein TSR Mitglied fragt nach Zusammensetzung des Tierschutzgipfels, ein weiteres nach dem Thema. Antwort BMSGPK: Ursprünglich war Tierschutz beim Transport geplant, evtl. Hundehandel, es steht aber noch nicht konkret fest bzw. liegen ihr noch keine Infos aus dem Ministerbüro vor; Bericht über Fortschritte zum Tierschutz beim Transport wurde bereits den Teilnehmern des Gipfels übermittelt; ein TSR Mitglied fragt nach, ob es zu dem „Pakt für mehr

Tierwohl“ nähere Informationen gibt. Die BMSGPK Vertreterin weiß nichts Genaues, kennt nur die Presseaussendung.

Ein TSR Mitglied berichtet, dass u.a. die Kalbfleischstrategie Thema ist: Anreize für Kälbermäster, um Kälbertransporte zu minimieren. Derzeit Schnitzelkalbfleisch häufig aus NL, sehr helles Fleisch lässt vermuten, dass nur sehr wenig Raufutter gefüttert wird. Es muss ein Umdenken erfolgen in Ö zur Fleischfarbe. Ein TSR Mitglied erklärt, dass es einen intensiven Austausch zwischen der Branche und EU- Parlamentariern gibt und die österreichische Praxis bei vielen Themen (z.B. Verladepraxis) sehr gut dasteht und vielen einen Schritt voraus ist.

Ein TSR Mitglied fragt nach, ob der Bericht mit den Fortschritten zum Tiertransport auch den TSR-Mitgliedern zugänglich gemacht werden kann. Diesem Wunsch wird das BMSGPK nachkommen und legt das Papier dem Protokoll bei.

Frage eines TSR Mitglieds: Pakt zu mehr Tierwohl - geht es auch um Schweine und Forschung in diesem Bereich? Gibt es dazu nähere Informationen? Antwort BMLRT Vertreter: in der nächsten Förderperiode sollen Anreize für tiergerechte Schweinehaltung geschaffen werden, keine Förderung mehr für nur Mindeststandards. Es soll auch Fördermöglichkeiten für erhöhten Aufwand im laufenden Betrieb geben (z.B. Haltung auf Stroh), Kosten sollen so abgepuffert werden und so sollen Verbesserungen in der Tierhaltung erreicht werden. Zum Thema Forschung soll wissenschaftlich erhoben werden, wie Umbaumaßnahmen aussehen können zur Verbesserung des Tierwohls im Schweinebereich.

Ein TSR Mitglied: auch für Rinderhaltungen läuft über mehrere Jahre ein EIP Projekt. Ziel ist es, für Bergbetriebe Lösungen zu finden. Betrieb wird bzgl. Tierhaltung, Emissionen und BWL angeschaut und nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten wird gesucht.

Ein TSR Mitglied fragt, ob man einen Übersichtsbericht über die aktuell geförderten Forschungsprojekte bekommen könnte. Ein weiteres TSR Mitglied greift diese Idee für die AG Nutztiere auf und wird das nächste Mal über aktuelle Projekte berichten.

Es folgt eine kurze Diskussion bzgl. Kälberhaltung in NL und Ö. Ein TSR Mitglied bittet um eine Information, wie eine optimale Kälberaufzucht aussieht. Zwei TSR Mitglieder betonen die Wichtigkeit von Raufutter, welches in Österreich standardmäßig ab der zweiten Lebenswoche gefüttert wird.

Nachträgliche Information eines TSR Mitglieds: RICHTLINIE 2008/119/EG DES RATES vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern. Zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden müssen Kälber ihrem Alter, ihrem Gewicht und ihren verhaltensmäßigen und physiologischen Bedürfnissen entsprechend ernährt werden. Zu diesem Zweck muss ihre tägliche Futtermenge genügend Eisen enthalten, damit ein durchschnittlicher Hämoglobinwert von mindestens 4,5 mmol/l Blut gewährleistet ist, und ab der zweiten Lebenswoche eine Mindestmenge an faserigem Raufutter enthalten, die für 8 bis 20 Wochen alte Kälber von 50 g auf 250 g erhöht wird. Kälbern darf kein Maulkorb angelegt werden.

TOP 5: Bericht aus dem Vollzugsbeirat

Die turnusmäßig zuständige TSO berichtet aus dem letzten Vollzugsbeirat, dass die Tagesordnung Corona-bedingt etwas kürzer war. Folgende Themen wurden behandelt:

- Aktueller Bericht zum Verzicht auf Schweineschwanzkupieren
- Alternative Abbildung von Tierschutz BKB im VIS
- Brennen von Pferden durch deutsche Verbände ohne gültigen Bescheid
- Vorstellung neuer Handbücher und Checklisten: Farmwild und Strauße

- Kurzfristige Unterbringung von Alpakas und Lamas während Veranstaltungen
- Antrag auf Änderung der 1. THVO bzgl. kurzfristiger Unterbringung von Alpakas
- §31a (2) und (3): Probleme mit bewilligten Betriebsstätten, Tiere kommen direkt zu Pflegestelle/Halter und keine Einbringung in Betriebsstätte.
- Kennzeichnung kastrierter Katzen durch Ear-Tipping, Umfrage hat ergeben, dass dies in Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird.

TOP 6: Berichte aus den Arbeitsgruppen

AG Nutztierschutz: Erstes Treffen am 24.10. 2020 online, AG hat sich neu formiert, Arbeitsaufträge wurden gesammelt, besprochen und priorisiert, Zeitplan erstellt:

- 1) Schafe in Alm bzw. Weidehaltung
- 2) Afrikanische Welse (Besatzdichte, Betäubung, Schlachtung offen)
- 3) Brandschutz

AG HHS:

Empfehlungen zur Frettchenhaltung wurden erarbeitet, siehe Top 9

AG Wildtiere:

Sitzung fand am 15.10. 2020 online statt, Verbot der privaten Haltung von Rehen wurde diskutiert, Empfehlung dazu ist in Ausarbeitung

<h2>C. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe und Anträge</h2>
--

TOP 8: Antrag zur Inverkehrbringung von Tieren laut § 8a (2) TSchG

Die Antragstellerinnen erläutern den Antrag und stellen diesen zur Diskussion:

„Herr Bundesminister wird ersucht, § 8a Tierschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass derartige Fälle [Fallbeispiele siehe Antragstext] nicht möglich sind und deutlich formuliert bzw. klargestellt wird, dass nur Tiere, die tatsächlich in Betriebsstätten, Zuchtstätten vor Ort gehalten werden, feilgeboten werden dürfen.“

Eine BMSGPK Juristin erklärt, dass die Bestimmung des 8a so gemeint war, wie es das Urteil [siehe Anlage zum Antrag] impliziert. Mehrere TSO sind daraufhin der Meinung, dass das nicht die Intention gewesen sein kann, denn so nimmt man dem Vollzug jegliche Handhabe für Kontrollen. Es wäre so dann nicht mehr ersichtlich, welche Tiere angeboten werden und woher diese stammen. Vier TSO fordern Nachschärfungen. Eine BMSGPK Vertreterin führt aus, dass es mehrere Punkte zu klären gibt. Steht Gewerbsmäßigkeit im Vordergrund? Werden bewusst kranke oder behinderte Tiere importiert, um Geld zu lukrieren? Der Wiener Tierschutzverein kooperiert auch mit Bosnien, dafür verzichten die Behörden dort auf die Tötung von Hunden. Es erfolgt eine lückenlose Kontrolle. Es gibt einige österreichische Vereine, die seriös sind, und wo Untersuchungen über das Mindestmaß hinausgehen. Es werden nur Hunde ausgewählt, die voraussichtlich gut vermittelbar sind (keine Herdenschutz-hunde, Listenhunde...). Ein Tierschutzverein vermittelt beispielsweise zwischen 5 und 20 Hunden je Woche. Zusammenarbeit zwischen Vereinen und Tierheimen wäre eigentlich sinnvoll, wenn möglich. Zwei TSO sind auch der Meinung, dass die derzeitige Rechtsordnung unzureichend ist und Handlungsbedarf besteht. Eine weitere TSO merkt an, dass die Behörde nur nach bestehender Rechtslage agieren kann und nicht danach, welcher Verein seriös erscheint. Ein TSO regt an, dies in einer AG zu besprechen. Eine BMSGPK Vertreterin meint, das Problem sei der Begriff Betriebsstätte.

Ein kleiner Verein schließt einen Vertrag mit einem großen Tierheim ab, der Verein hat seinen Sitz in Wien, das Tierheim ist in NÖ: dies wurde per Strafe untersagt, wird aber so praktiziert. Eine Kooperation wäre sehr wünschenswert. Der Begriff Betriebsstätte ist in der Praxis aber ungeklärt.

Eine BMSGPK Juristin stellt klar: eine Bewilligung zum Anbieten bezieht sich auf den Rahmen der Bewilligung. Wenn ein Verein die Bewilligung hat, Hunde zu züchten bzw. anzubieten, dann ist nur die Anzahl undefiniert. Ein TSR Mitglied erwidert, dass in einer aktuellen Entscheidung des LVwG NÖ eben anderes entschieden wurde und „im Rahmen“ darin anders ausgelegt wurde als von der BMSGPK Juristin erläutert.

Nach erfolgter Diskussion wird der Antrag mit 1 Enthaltung angenommen.

TOP 7: Antrag zur Klarstellung in Tierschutz-SonderhaltungsVO

Die Antragstellerinnen erläutern den Antrag und die Problematik: Dürfen Hunde aus dem Ausland direkt in Pflegestellen eingebracht werden? Pflegestellen müssen nicht mit Vereinen zusammenarbeiten. Auch Vereine bringen Tiere nicht immer in die Betriebsstätte ein, sondern oft wird sofort nach dem Transport tierärztlich untersucht und anschließend sofort an Endplätze oder Pflegestellen vergeben. Gelten Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Quarantäne...? Welche?

Eine BMSGPK Juristin erläutert die Definition von Tierheim (= Verwahrung fremder Tiere) und sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit (= Tiere sind im Eigentum des Vereins und werden mit Schutzvertrag weitergegeben). Tierseuchenrechtliche Bestimmungen und Tsch SonderhaltungsVO ergeben durchaus, dass eine Einbringung in die Betriebsstätte notwendig ist. Ein Tier ist als „Sendung“ zu betrachten. Eine Übergabe an Endhalter ist möglich, wenn es so im TRACES vermerkt ist.

Ein TSR Mitglied begrüßt diese Auslegung seitens des Ministeriums, aber eine Klarstellung wäre wünschenswert (vor Weitergabe an Pflegestelle ergänzen mit neuem Halter. Zwei TSR Mitglieder regen die gesetzliche Festlegung einer Mindestaufenthaltsdauer in der Betriebsstätte (z.B. 48h) an, damit dies im normalen amtstierärztlichen Dienst kontrollierbar ist.

Eine BMSGPK Vertreterin meint neuerlich, die Schwierigkeit liege bei der Definition der Betriebsstätte. Ein Wiener Verein wollte die Quarantänestation eines Tierheims als Betriebsstätte mitnutzen. Dies wurde von den Wiener Behörden untersagt und mit einer Strafe von 600 Euro belegt. Können Vereine kooperieren und Quarantänestationen von anderen Vereinen/Tierheimen nutzen? Derzeit ist die Klarstellung über Gerichte der Weg der Vereine. Betriebsstätte muss nicht nach Gewerberecht sein, Eigentumsrecht ist oft auch problematisch. Wird Eigentum vergeben, so ist der Verein/das Tierheim nicht verpflichtet, die Tiere bei Bedarf zurückzunehmen.

Nach erfolgter Diskussion wird folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Herr Bundesminister wird ersucht,

- *die Bestimmungen zur Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung und*
- *die Bestimmungen zur sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit insbesondere in Bezug auf die Abgrenzung zwischen Pflegestelle/ sonstige wirtschaftliche Tätigkeit/ Tierheim*

klarer festzulegen und auch klar zu regeln, dass Tiere, die direkt aus dem Ausland kommen, jedenfalls vor einer Weitergabe an Privatpersonen in der Betriebsstätte aufgenommen und tierärztlich untersucht werden müssen.“

TOP 9: Antrag zu ergänzenden Bestimmungen für die Frettchenhaltung

Die Leiterin der Arbeitsgruppe bringt folgenden Antrag der Arbeitsgruppe Heim-, Hobby- und Sporttiere ein:

„Herr Bundesminister wird ersucht, nachfolgende Bestimmungen in der 2. THVO, Anlage 1, Z. 4.1. (Allgemeine Bestimmungen) hinsichtlich des erforderlichen Sozialkontakts und des Absetzzeitpunkts von Frettchen umzusetzen:

- *Frettchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Mindestens zwei oder mehrere Frettchen sind in Sozialhaltung unterzubringen.*
- *Welpen dürfen erst ab einem Alter von über zehn Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens zehn Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 10: Antrag zum Verbot der Einzelhaltung von Tieren laut TSchG §24(1)

Im Anschluss an ein entsprechendes Meinungsbild aus der 40. TSR Sitzung bringen die Tierschutzombudsleute folgenden Antrag ein:

Der Tierschutzrat möge beschließen, Herrn Bundesminister zu ersuchen, ein Verbot der Einzelhaltung für die in § 24 (1) Z 1 genannten Tierarten legislativ umzusetzen.

Ein TSR Mitglied fragt nach, ob es wissenschaftlich belegt ist, dass die genannten Tierarten Artgenossen brauchen. Ein weiteres TSR Mitglied führt aus, dass es wohl unbestritten ist, dass all diese Tierarten normalerweise in sozialen Gruppen leben. Ein TSR Mitglied fragt nach, ob man dann z.B. einen Noriker zur Holzbringung nicht alleine halten darf? Ein weiteres TSR Mitglied antwortet, dass er das so sehen würde. Ein weiteres TSR Mitglied stimmt dem ebenfalls zu.

Es entwickelt sich eine Diskussion über Spezifikationen für unverträgliche Tiere, die Bedeutung des Managements bei der Gruppenzusammenstellung, bereits bestehende Vorgaben in der 2. TH VO und die Einbeziehung von Pferden und Kälbern unter 8 Wochen. Eine Antragstellerin stellt klar, dass es darum geht, dass es kein Tier geben soll, das als einzelnes Tier allein am Betrieb gehalten wird und keinen Sozialkontakt hat (also mindestens ein anderes Tier derselben Art).

Nach erfolgter Diskussion einigt man sich auf folgenden Beschlusstext, der mit 3 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen angenommen wird:

„Herrn Bundesminister wird ersucht, ein Verbot der Haltung eines einzelnen Tieres einer Art und die Gewährleistung von Sozialkontakt zu Artgenossen für die in § 24 (1) Z 1 genannten Tierarten legislativ umzusetzen.“

TOP 11: Antrag zum Verbot von Vollspaltenbuchten für Schweine und Rinder

Die Tierschutzombudsleute bringen einen Antrag zum Verbot von Vollspaltenbuchten für Schweine und Rinder ein. Es wird erläutert, dass ein solches Verbot wohl nicht „von heute auf morgen“ umzusetzen ist, es jedoch Zeit sei, als Tierschutzrat eine klare Empfehlung abzugeben. Ein TSR Mitglied führt an, dass es aufgrund des Wissensstandes unumstritten ist, dass eine Haltung in Vollspaltenbuchten nicht den Bedürfnissen der Tiere entspricht. Ein weiteres TSR Mitglied führt aus, dass ein Verbot im Regierungsprogramm nicht genannt ist. Gefördert werden nur mehr tierfreundliche Haltungssysteme u. a. Stallhaltung mit Einstreu. Weiters gäbe es für Vollspaltenböden keine Förderung mehr und es müsste auch auf EU-Ebene gehandelt werden. Eine nationale Regelung würde die österreichische Schweinefleischproduktion gefährden, es gäbe dann verstärkt Importe. Langfristig könnte man den Vollspaltenboden evtl. mit Förderungen wegbringen. Auch der Handel spielt auch eine große Rolle (Stichwort Kennzeichnung von Vollspalten).

Ein TSR Mitglied erklärt, dass er den Antrag eines nationalen Verbotes nicht unterstützen kann. Die Schweineproduktion ist ein internationaler Markt, verpflichtende Herkunftskennzeichnung ist notwendig, weil sonst Importe und Kauf von Fleisch aus dem Ausland stattfinden und die Probleme so nur verschoben werden.

Zwei TSR Mitglieder berichten von Landtagsbeschlüssen in Wien und Salzburg mit ähnlichem Inhalt (Verbot von Vollspaltenböden). Die Beschlüsse werden den TSR Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

Viele Tierschutzratsmitglieder betonen, dass ein Beschluss einfach ein Zeichen setzen würde, dass die Probleme des internationalen Marktes bekannt sind und sowohl Förderungen und Fleischkennzeichnung sehr wichtig wären, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene. Der Antrag wird schließlich abgeändert und der Zusatz „und sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen“ angefügt.

Folgender Antrag wird mit 2 Enthaltungen und 2 Gegenstimmen angenommen:

„Herrn Bundesminister wird ersucht, ein Verbot der Haltung von Schweinen und Rindern in Buchten mit vollperforierten Böden (Vollspaltenbuchten) legislativ umzusetzen und sich zusätzlich auf EU-Ebene dafür einzusetzen.“

TOP 12: Antrag zur verpflichtenden Kennzeichnung von kastrierten Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie

Die Tierschutzombudsleute begründen ihren Antrag folgendermaßen: Gemäß Punkt 2 Abs. 10 der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung müssen Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie von einem Tierarzt kastriert werden. Allerdings wurde in der Verordnung nicht vorgesehen, dass für diese Katzen eine tierärztliche Bestätigung mit eindeutiger Zuordnung zum kastrierten Tier vorliegen muss und der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Mit der derzeitigen Regelung ist es nicht möglich, die Einhaltung der verpflichtenden Kastration lückenlos zu überprüfen (außer die Nicht-Einhaltung bei Vorhandensein junger Welpen oder hochträchtiger Tiere vor Ort). Die Vorlage einer Kastrationsbestätigung mit eindeutiger Zuordnung zum kastrierten Tier mittels entsprechender Kennzeichnung ist notwendig, um die Einhaltung der Kastrationspflicht tatsächlich überprüfen zu können.

Zudem hat eine Kennzeichnungspflicht und eine damit verbundene Registrierungspflicht von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie (analog den Zuchtkatzen) den Vorteil, dass Fundtiere den Tierhaltern zugeordnet werden können und so ein unnötiger Verbleib in Tierheimen verhindert werden kann.

Es ist rein optisch nicht nachvollziehbar, ob eine Kätzin kastriert ist. Eine Aufzeichnungspflicht über eine erfolgte Kastration wäre hilfreich, eine Zuordnung zum Einzeltier notwendig (häufig sehr ähnliche Katzenfarben bei verwandten Tieren). Eine leichtere Zuordnung zum Besitzer wäre möglich.

Folgender Antrag wird einstimmig angenommen:

„Der Tierschutzrat möge beschließen, Herrn Bundesminister zu ersuchen, den jederzeit verfügbaren Nachweis der Kastration (tierärztliche Kastrationsbestätigung) für Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie sowie eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung dieser Katzen legislativ umzusetzen.“

TOP 13: Antrag zur Tierschutz-Schlachtverordnung

Die Antragstellerin erläutert den Antrag: Für eine Haltung von Forellen für eine Dauer von 10 Tagen ist eine maximale Besatzdichte von 50 kg Forellen pro 1000 Liter einzuhalten. Bedeutet dies, dass ein Becken mit 1000 Litervolumen (1 m³) vorhanden sein muss oder ist es zulässig, in kleineren Beckengrößen mit dadurch weniger Litervolumen eine bestimmte Anzahl von Fischen mit einem geringeren Gesamtgewicht zu halten? Sollte der Gesetzgeber meinen, dass ein solches „Herunterbrechen“ auf die Haltung von Forellen in Becken mit geringerem Litervolumen zulässig ist, müsste aus Tierschutzsicht ein Mindestlitervolumen definiert sein, unter welchem die Haltung definitiv verboten ist.

Eine BMSGPK Juristin erwidert, dass ein „Herunterbrechen“ erlaubt ist.

Es wird vorgeschlagen, die AG Gewerbliche Tierhaltung zu beauftragen: Es soll geprüft werden, ob und wenn ja welche Mindestmaße für die Haltung von Speisefischen notwendig sind. Es sollen Mindestgrößen für Behältnisse für alle Fischarten, die in der Tabelle genannt sind (Forellen, Karpfen, Aale, Welse, Hechte), bzw. Mindestgröße für die Haltung von Speisefischen erarbeitet werden.

Ursprünglicher Antragstext: Herr Bundesminister wird um Konkretisierung ersucht, wie die Bestimmung in Anhang B der Tierschutz-Schlachtverordnung (maximale Besatzdichte 50 kg Forelle/ 1000 l) rechtskonform für ein Vollzugsorgan auszulegen ist.

Aufgrund der rechtlichen Klarstellung seitens des Ministeriums wird der Antragstext modifiziert und mit 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme beschlossen:

„Herr Bundesminister wird um Konkretisierung ersucht, wie die Bestimmung in Anhang B der Tierschutz-Schlachtverordnung (maximale Besatzdichte 50 kg Forelle/ 1000 l) rechtskonform für ein Vollzugsorgan auszulegen ist. Sollte die Auslegung zutreffen, dass das „Herunterbrechen“ der Besatzdichte von kg Speisefisch pro Liter auf kleinere Volumina als 1000 Liter zulässig ist, möge die AG Gewerbliche Tierhaltung prüfen, ob und welche Mindestmaße für Behältnisse für die Haltung von Speisefischen zu empfehlen wären.“

D. Sonstiges

- Termin für nächste TSR Sitzung: 11. Juni 2021
- Eine BMSGPK Vertreterin berichtet, dass beim Notfallfond für Tierheime noch weitere finanziellen Mittel abgerufen werden können, und ersucht die betroffene Organisation, einen entsprechenden Antrag zu schicken, damit der Fördervertrag geändert werden kann und Vereine auch ein zweites Mal Geld beantragen können.
- Der diesjährige Tier & Recht Tag wird am 2./3. Dezember online stattfinden.
- Ein Vertreter der Wissenschaft verabschiedet sich, da er seine Funktion als TSR Mitglied mit Jahresende zurücklegen wird. Er geht davon aus, dass dies seine letzte Sitzung war. Die Vorsitzende bedankt sich für seine langjährige Mitarbeit im TSR.
- Ein TSR Mitglied fragt aus gegebenem Anlass (Weihnachtsveranstaltungen), wie es mit den Alpakas weiter gehen wird. BMSGPK verweist darauf, dass die 1. THVO gerade in politischer Abstimmung ist.
- Die Leiterin der AG Nutztiere ersucht um Rückmeldung per e-mail, wer an der AG Nutztierschutz teilnehmen möchte.